

STAATLICHE
AKADEMIE DER
BILDENDEN KÜNSTE
STUTT GART

Mitteilungen des Rektorats
Nr. 12/2004
05.06.2004

An die Mitglieder des Lehrkörpers
Zum Aushang

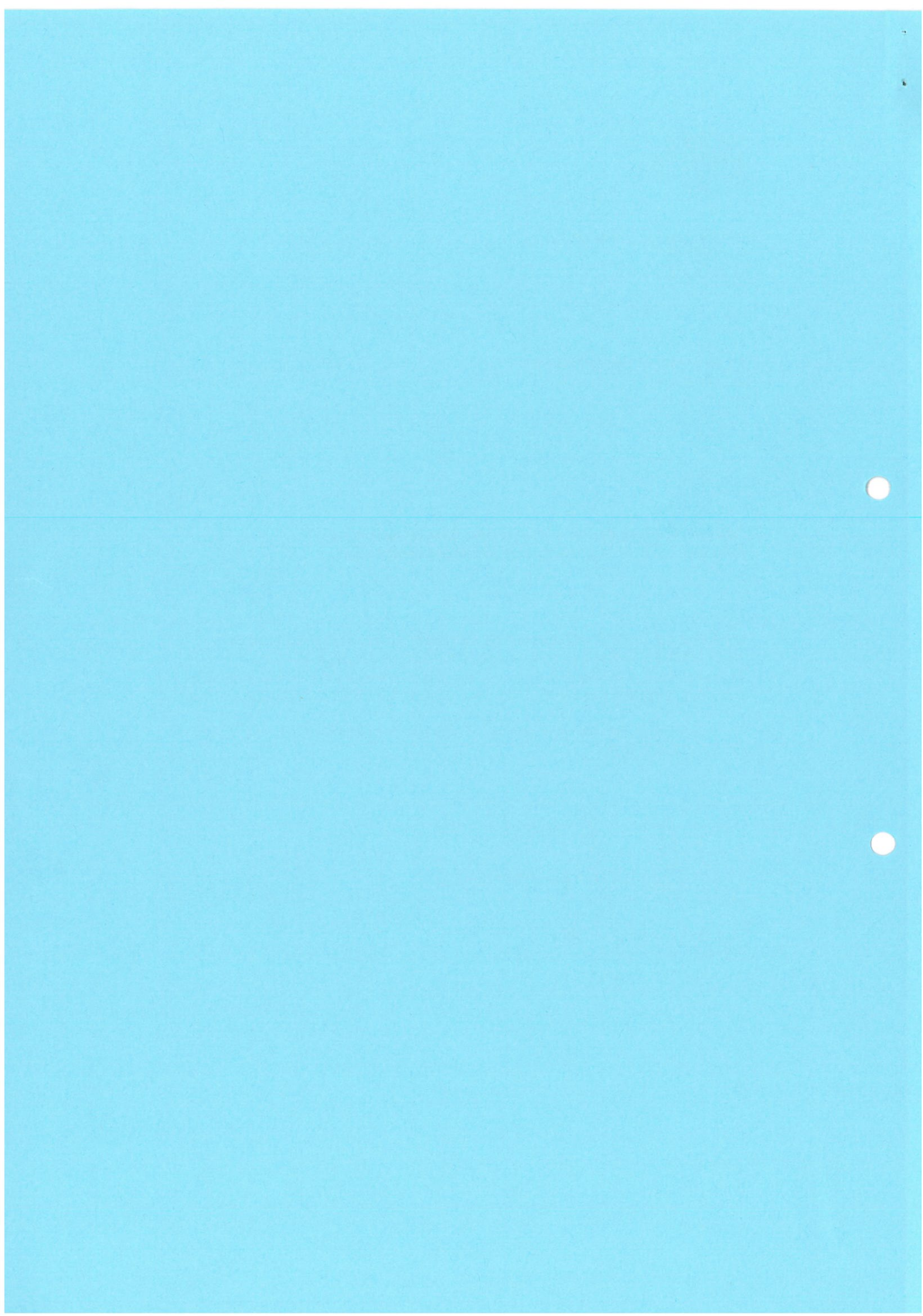
**Bekanntmachung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Institut für Buchgestaltung und Medienentwicklung**

Der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart hat am 18.11.2003 die Umbenennung des Instituts für Buchgestaltung in Institut für Buchgestaltung und Medienentwicklung und eine Neufassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat am 26.01.2004 zugestimmt.

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird hiermit bekanntgemacht; sie tritt am 06. Juni 2004 in Kraft.



Prof. Dr. h.c. Paul Uwe Dreyer
Rektor



Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Buchgestaltung und Medienentwicklung an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart

Auf Grund von § 18 Abs. 3 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg (Kunsthochschulgesetz - KHG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 313) hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 18. November 2003 folgende Neufassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat am 26. Januar 2004 zugestimmt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Name

Institut für Buchgestaltung und Medienentwicklung

§ 2 Rechtsnatur und Aufgaben

Das Institut für Buchgestaltung und Medienentwicklung ist eine künstlerische und wissenschaftliche Einrichtung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart. Es hat zum Ziel, die Qualität der Printmedien und anderer Kommunikationsmedien durch beispielhafte künstlerische und wissenschaftliche Publikationen, Arbeiten und Projekte zu fördern. Dazu führt es Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch, die der Gestaltung von literarischen und meinungsbildenden Texten sowie der Erarbeitung von Grundlagen, der Konzeption und Entwicklung visueller und technischer Lösungen zur Informationsvermittlung dienen. Das Institut für Buchgestaltung und Medienentwicklung versteht sich als ein experimentelles Laboratorium für verbale und visuelle Kommunikation, das innovative Ansätze entwickelt und publiziert.

§ 3 Leitung des Instituts, Verantwortung des Rektors

(1) Der Leiter des Instituts soll ein Professor der Fachgruppe Kommunikationsdesign sein. Er wird vom Rektorat nach Anhörung der Professoren der Fachgruppe Kommunikationsdesign bestellt. Die Amtszeit des Institutsleiters beträgt drei Jahre; eine erneute Bestellung für jeweils drei Jahre ist mehrmals möglich.

(2) Der Leiter des Instituts stimmt die Aufgabenbereiche der Benutzer des Instituts aufeinander ab. Ihm obliegt die Koordination der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen des Instituts und der damit zusammenhängenden Nutzungsberechtigungen, Raum- und Personalangelegenheiten. Er vertritt das Institut gegenüber den Organen und Gremien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste.

(3) Auf Vorschlag des Leiters des Instituts wird vom Rektorat ein Vertreter des Institutsleiters bestellt. Die Stellvertretung ist für den Fall der Verhinderung des Leiters vorgesehen. Die Amtszeit des Stellvertreters des Institutsleiters beträgt drei Jahre; eine erneute Bestellung für jeweils drei Jahre ist mehrmals möglich. Die Amtszeit des Stellvertreters endet mit der Amtszeit des Institutsleiters.

(4) Das Institut steht unter der Dienstaufsicht des Rektors.

§ 4 Beirat

(1) Zur Beratung des Institutsleiters wird ein Beirat gebildet, dem der Rektor, die Professoren der Fachgruppe Kommunikationsdesign, ein Professor einer anderen Fachgruppe und eine fachkundige Persönlichkeit von außerhalb der Hochschule angehören. Der nicht der Fachgruppe Kommunikationsdesign zugehörige Professor und das externe Mitglied des Beirats werden vom Senat auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Institutsleiter ist vor der Bestellung anzuhören. Wiederbestellung ist zulässig. Der Rektor kann sich durch einen Prorektor vertreten lassen.

(2) Die Sitzungen des Beirats werden vom Leiter des Instituts geleitet.

(3) Über die Sitzungen des Beirats ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird vom Leiter des Instituts unterzeichnet und ist an die Mitglieder des Beirats zu verteilen.

(4) Der Institutsleiter berichtet dem Beirat jährlich über die Tätigkeit und Entwicklung des Instituts, die an ihm durchgeführten künstlerischen und wissenschaftlichen Vorhaben sowie über die finanzielle Lage des Instituts.

§ 5 Benutzung der Institutseinrichtungen

(1) Alle Professoren des Studiengangs Kommunikationsdesign können das Institut in Abstimmung mit dem Institutsleiter (§ 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2) benutzen.

(2) Studierende können zur Benutzung des Instituts zugelassen werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Institutsleiters sowie des jeweiligen Klassenleiters.

(3) Weitere Mitglieder der Hochschule benötigen zur Benutzung der Einrichtungen des Instituts eine Genehmigung des Institutsleiters.

§ 6 Finanzwesen und Verwaltung

(1) Für das Finanzwesen und die Verwaltung gelten die Bestimmungen des Kunsthochschulgesetzes. Haushalts- und Wirtschaftsführung richten sich nach den staatlichen Vorschriften (§ 84 KHG). Bei der Annahme von Zuwendungen Dritter sind die §§ 8 und 85 KHG zu beachten. Für die sachgerechte Verwendung der Zuwendungen ist, unbeschadet der Vorschriften des Kunsthochschulgesetzes und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, der Institutsleiter verantwortlich.

(2) Einnahmen des Instituts sind über den Staatshaushaltsplan abzuwickeln.

(3) Die Verwaltungsaufgaben des Instituts, besonders die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, werden von der Verwaltung der Akademie erledigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Mitteilungen des Rektorats“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Buchgestaltung vom 26.03.1999 außer Kraft.

